Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 14.

Inhalt: Fischereigesetz, S. 55. — Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung einer Bestimmung der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876, S. 93. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 94.

Änderungen Ges. v. 25. 7. 33 GS 274, 284

(Nr. 11506.) Fischereigesetz. Vom 11. Mai 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Küstengewässer: die Teile der Nord- und Ostsee, auf die sich die preußische Staatshoheit erstreckt, einschließlich der offenen Meeresbuchten, und die in der Beilage aufgeführten Strecken von Wasserläufen,
2. Binnengewässer: alle anderen Gewässer.

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind geschlossene Gewässer:

1. künstliche Fischteiche und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht, sofern sie gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind,
2. die übrigen Gewässer, sofern es ihnen an einer für den Wechsel der Fische geeigneten dauernden Verbindung fehlt,

wenn die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang einer Einzelperson zusteht oder die Gewässer einer Wirtschaftsgenossenschaft (§ 36 Abs. 1 Nr. 2) oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke (§ 86) angehören. Dadurch, daß die Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang (§ 28 Abs. 1) mehreren Einzelpersonen übertragen wird, hört ein Gewässer nicht auf, ein geschlossenes zu sein.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1916.

(2) Über die Art der Absperrung nach Abs. 1 Nr. 1 können durch Polizeiverordnung (§ 124) nähere Bestimmungen getroffen werden.

(3) Alle anderen Gewässer sind offene Gewässer.

§ 3.

(1) Offene Gewässer, in denen die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang einer Einzelperson zusteht oder die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk angehören, oder einzelne Strecken solcher Gewässer können durch Beschluß des Bezirksausschusses auf Antrag des zur Ausübung Berechtigten für einen bestimmten Zeitraum zu geschlossenen Gewässern erklärt werden, wenn sie derart abgesperrt werden, daß Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, nicht wechseln können. Zuvor ist der Antrag öffentlich bekannt zu machen und dabei darauf hinzuweisen, bei welcher Stelle Widersprüche binnen vier Wochen anzubringen sind. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist dem Antragsteller und den Widersprechenden zuzustellen, der endgültige Beschluß durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

(2) Erleidet dadurch, daß ein Gewässer zum geschlossenen erklärt wird, ein zur Fischerei in anderen Gewässern oder Gewässerstrecken Berechtigter Schaden, so kann er vom Antragsteller Schadenersatz beanspruchen. Über den Anspruch und seine Höhe beschließt bei Streit der Bezirksausschuß, der nach Abs. 1 entschieden hat. Auf Antrag eines Beteiligten ist der Schaden durch wiederkehrende Leistungen zu ersetzen. Schadenersatz ist nicht dafür zu leisten, daß der Wechsel von Fischen verhindert wird, die in dem zu schließenden Gewässer aufgewachsen sind. Der Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht binnen zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Absperrung erfolgt ist, bei dem Bezirksausschuß geltend gemacht wird.

Zweiter Abschnitt.

Fischereiberechtigung.

§ 4.

(1) Das Fischereirecht enthält, soweit es nicht durch dieses Gesetz oder das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) eingeschränkt ist, die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Krebse, Austern und andere Muscheln, Seemoos und Korallenmoos sowie Schildkröten zu hegen und sich anzueignen.

(2) Soweit das Gewässer zur Fischerei nach Abs. 1 benutzt wird, erstreckt sich das Fischereirecht auch auf Frösche.

(3) Die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere werden in diesem Gesetz unter dem Ausdruck „Fische" zusammengefaßt. Als „fischen" gilt jede Tätigkeit nach Abs. 1.

§ 5.

Ein Fischereirecht für den häuslichen Gebrauch (Fischereirecht zu Tisches Notdurft, Küchenfischereirecht usw.) gibt dem Berechtigten nur die Befugnis, für

seinen eigenen Bedarf und den der Familienangehörigen seines Haushalts zu fischen. Ist es mit einem Grundstücke verbunden, so ist der Bedarf des jeweiligen Nutzungsberechtigten maßgebend.

§ 6.

In den Küstengewässern, an denen kein Eigentum besteht, hat jeder Deutsche freien Fischfang.

§ 7.

In den Küstengewässern, die im Eigentume stehen, und in den Binnengewässern hat der Eigentümer das Fischereirecht.

§ 8.

(1) Gegenüber den §§ 6, 7 bleiben alle Fischereirechte und der freie Fischfang aufrechterhalten, soweit sie am 30. April 1914 bestanden haben.

(2) Für den, der ein Fischereirecht bis zum 1. Mai 1914 mindestens dreißig Jahre lang als sein eigenes ausgeübt hat, spricht die Vermutung, daß es ihm zusteht. Die Vorschriften des § 937 Abs. 2 und der §§ 938, 943, 944 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die im § 20 bezeichneten Fischereirechte.

(4) Vom 1. April 1917 ab wird das Fischereirecht der Gemeinden in den zu den Küstengewässern gehörenden Strecken der Leda und Jümme aufgehoben. In ihnen hat fortan jeder Deutsche freien Fischfang.

§ 9.

Nimmt der Staat nach § 11 Satz 2 des Wassergesetzes das Eigentum an einem Wasserlauf in Anspruch, so kann der bisherige Eigentümer verlangen, daß ihm das Fischereirecht bleibt. In diesem Falle hat der Staat den bisherigen Eigentümer auf die Folgen des § 11 Abs. 2 hinzuweisen.

§ 10.

(1) Verläßt ein Wasserlauf infolge natürlicher Ereignisse sein Bett oder bildet sich ein neuer Arm, so gehen die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehenden Fischereirechte am alten Wasserlauf auch auf den neuen Wasserlauf über.

(2) Wird ein Wasserlauf erster Ordnung künstlich abgeleitet, so gehen solche Fischereirechte auf den neuen Wasserlauf über, wenn dieser mehr als die Hälfte des Abflusses bei gewöhnlichem Wasserstande (§ 8 Abs. 3 des Wassergesetzes) aufzunehmen bestimmt ist. Die Fischerei in dem alten Gewässer steht dem Hersteller der Ableitung zu. Der Fischereiberechtigte kann von diesem für die Verminderung des Wertes seines Fischereirechts Entschädigung verlangen. Bei künstlichen Ableitungen anderer Wasserläufe gilt Abs. 1.

(3) Umfang und räumliche Ausdehnung der Fischereirechte im neuen Wasserlaufe (Abs. 1, 2) bestimmen sich nach denen im alten.

(4) Bei Streitigkeiten beschließt der Bezirksausschuß, soweit darüber nicht schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren entschieden worden ist.

Soweit der Beschluß die Entschädigung betrifft, kann er binnen drei Monaten im Rechtsweg angefochten werden. Die Frist beginnt für jeden Beteiligten mit der Zustellung der Mitteilung des Bezirksausschusses, daß der Beschluß allen Beteiligten gegenüber endgültig geworden ist.

(5) Solange kein endgültiger Beschluß des Bezirksausschusses (Abs. 4) vorliegt, kann die Fischereibehörde auf Antrag eines Beteiligten die Ausübung der Fischereirechte vorläufig regeln.

§ 11.

(1) Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen, sind auf Antrag des Berechtigten ins Wasserbuch einzutragen. In diesem Falle sind Wasserbücher anzulegen, auch wenn das Gewässer kein Wasserlauf im Sinne des Wassergesetzes ist. Der § 186, § 187 Abs. 1, 3 und die §§ 188, 190 bis 193, 195 des Wassergesetzes gelten sinngemäß; an Stelle der Wasserpolizeibehörde tritt die Fischereibehörde.

(2) Fischereirechte der im Abs. 1 bezeichneten Art erlöschen mit Ablauf von zehn Jahren

1. nach Inkrafttreten des Gesetzes, soweit sie zu diesem Zeitpunkte bestanden haben (§ 8),
2. im Falle des § 9 nach Zustellung des Bescheides, in dem der Berechtigte auf diese Folge der Nichteintragung hingewiesen ist,
3. in den Fällen des § 10 Abs. 1, 2 nach ihrem Entstehen,

wenn die Eintragung ins Wasserbuch nicht vorher beantragt wird. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, sind diese Vorschriften nicht anzuwenden. Der § 380 Abs. 2 des Wassergesetzes gilt entsprechend.

§ 12.

(1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so hat der in ihm zur Ausübung der Fischerei Berechtigte das Recht, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen. Von der Befischung ausgeschlossen sind Hofräume, Gartenanlagen, Forstkulturen, bestellte Äcker, gewerbliche Anlagen und eingefriedigte Grundstücke. Betreten dürfen die überfluteten Grundstücke nur werden, soweit sie nicht von Wasserfahrzeugen aus befischt werden können.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere berechtigt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen, so bestimmt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, wie sie ihre Rechte auszuüben haben. Dabei gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(3) Unzulässig sind Maßnahmen, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken zu hindern.

(4) Der Grundeigentümer hat nicht das Recht, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen. Bleiben jedoch nach Rücktritt des Wassers in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit dem Gewässer stehen, Fische zurück, so darf er sie sich aneignen. Untermaßige Fische (§ 107) kann die Fischereibehörde auf Antrag und auf Kosten des Fischereiberechtigten in das Gewässer zurücksetzen lassen.

(5) Für fremde Fischgewässer, die von der Überflutung betroffen sind, gelten diese Vorschriften nicht.

§ 13.

(1) Der in einem Gewässer zur Fischerei Berechtigte und mit dessen Ermächtigung der Fischereipächter oder angestellte Fischer darf mit seinen Gehilfen und seinen Geräten die an das Wasser angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen, Schiffahrtanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke so weit betreten, als es die Ausübung seines Fischereirechts erfordert.

(2) Abgesehen von dieser Vorschrift, kann der Kreis- (Stadt-) Ausschuß nach Anhörung der Beteiligten widerruflich genehmigen, daß auch einzelne Inhaber von Erlaubnisscheinen (§ 98) fremde Grundstücke nach Abs. 1 betreten dürfen.

(3) Das Betreten von Schiffahrtanlagen und Wasserbauwerken sowie von Anlandungen, die durch Unterhaltungs- und Ausbauarbeiten (§ 140, § 162 Abs. 1 des Wassergesetzes) entstanden sind, kann durch Polizeiverordnung eingeschränkt oder verboten werden.

(4) Das Recht nach Abs. 1 erstreckt sich nicht:

1. auf Gebäude, Hofräume, Gartenanlagen, Forstkulturen, bestellte Äcker, gewerbliche Anlagen und dauernd vollständig eingefriedigte Grundstücke;
2. auf die Ufer von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben in Wiesen.

Zur vollständigen Einfriedigung gehört eine Einfriedigung des Ufers nicht. Eingezäunte Viehweiden gelten nicht als eingefriedigte Grundstücke im vorstehenden Sinne. Bei Streit beschließt auf Antrag der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

(5) Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß kann das Recht nach Abs. 1 noch weiter einschränken, als in Abs. 4 bestimmt ist. Die Ausübung des Rechtes ist ausgeschlossen, wenn der Schaden für den Eigentümer des Grundstücks größer ist als der Vorteil für die Fischerei. Darüber, ob dies zutrifft, beschließt auf Antrag der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

§ 14.

Schaden, welchen die nach den §§ 12, 13 Berechtigten oder ihre Gehilfen bei Ausübung dieser Rechte erleiden, brauchen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nur zu ersetzen, wenn sie ihn absichtlich herbeigeführt haben.

§ 15.

(1) Für Schaden, der durch Ausübung der Rechte in den Grenzen der §§ 12, 13 verursacht wird, kann der Geschädigte Ersatz verlangen. Ersatzpflichtig ist der Fischereiberechtigte. Neben ihm haften Fischereipächter, angestellte Fischer und Inhaber von Erlaubnisscheinen als Gesamtschuldner, wenn sie oder ihre Gehilfen den Schaden verursacht haben. In gemeinschaftlichen Fischereibezirken haftet an Stelle des Fischereiberechtigten der Fischereibezirk.

(2) Der Anspruch auf Schadenersatz ist binnen einer Woche, nachdem der Geschädigte von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, bei der Fischereibehörde oder dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch.

(3) Über den Anspruch und die entstandenen Kosten entscheidet die Fischereibehörde nach Anhörung der Beteiligten. Gegen den Bescheid ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß zulässig. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

§ 16.

Weitergehende Rechte zur Benutzung fremder Grundstücke, die auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhen, werden durch die §§ 13 bis 15 nicht berührt.

§ 17.

Mit neuen Fischereirechten darf, unbeschadet der §§ 9, 10, ein Gewässer nicht belastet werden.

§ 18.

Ein nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehendes Fischereirecht gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an als ein das Wassergrundstück belastendes Recht. Auf dieses Recht ist der § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden. Sein Rang bestimmt sich nach der Zeit der Entstehung. Es braucht, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu sein, nicht eingetragen zu werden. Die Eintragung hat jedoch auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks zu erfolgen; die Kosten trägt der Antragsteller.

§ 19.

(1) Ein nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehendes Fischereirecht kann durch Vertrag auf den Eigentümer oder einen anderen übertragen werden, auch wenn es nach dem bisherigen Rechte nicht übertragbar war. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Der gleichen Form bedarf ein Vertrag, durch den der Berechtigte sich zur Übertragung des Fischereirechts verpflichtet; doch wird der Mangel der Form durch die Übertragung geheilt.

(2) Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden, das mit dem Recht eines anderen belastet ist, so kann es nur übertragen werden, wenn dieser in öffentlich beglaubigter Form zustimmt, es sei denn, daß sein Recht nicht durch die Übertragung berührt wird.

(3) Sind mit dem Fischereirechte Nebenrechte, namentlich zum Trocknen der Netze, zur Rohrnutzung oder zum Fischen auf überschwemmten Wiesen, oder Verpflichtungen verbunden, so gehen sie zugleich auf den Erwerber über.

§ 20.

Ein Fischereirecht, das auf Hegen oder Aneignen nur einzelner der im § 4 aufgeführten Fische oder auf die Benutzung bestimmter Fangmittel, mit Ausnahme der Anweisung auf mehrere Arten von Netzen oder Reusen, beschränkt ist, desgleichen ein Fischereirecht auf Zeit oder für den häuslichen Gebrauch sowie jedes

in anderer Hinsicht eingeschränkte Fischereirecht kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf den Eigentümer des Gewässers übertragen werden.

§ 21.

Ein Fischereirecht an derselben Gewässerstrecke kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur dann auf mehrere Personen übertragen werden, wenn die Zahl der Erwerber die der bisher Berechtigten nicht übersteigt. Ist ein solches Fischereirecht durch Erbgang, Lehns- oder Fideikommißfolge auf mehrere Personen übergegangen, so dürfen es diese nur an so viele Personen übertragen, als zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Fischereiberechtigte vorhanden sind.

§ 22.

Auf den Fall, daß ein mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbundenes Fischereirecht zusammen mit dem Grundstück übertragen wird, beziehen sich die §§ 19 bis 21 nicht.

§ 23.

Ein Fischereirecht, das mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden ist, verbleibt bei dessen Teilung, wenn nichts anderes in der Form des § 19 vereinbart wird, der ältesten Hofstelle und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, dem größten Teilgrundstücke, bei einer Teilung in gleiche Teile dem Teilgrundstücke, das die Fischereibehörde bestimmt. Eine Vereinbarung, nach der das Fischereirecht mit mehreren Teilgrundstücken verbunden bleiben soll, ist nichtig.

§ 24.

Vereinigt sich ein Fischereirecht mit dem Eigentum am Wasserlaufe, so erlischt es als besonderes Recht. Ist es mit dem Recht eines anderen belastet, so erlischt es nur, wenn dieser in öffentlich beglaubigter Form zustimmt.

§ 25.

Unberührt durch die §§ 17 bis 24 bleibt das Gesetz über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen vom 2. September 1911 (Gesetzsamml. S. 189).

§ 26.

(1) Die im § 20 bezeichneten Fischereirechte sind ablösbar, auch soweit sie es bisher nicht waren. Das Verfahren richtet sich nach den Ablösungsgesetzen.

(2) Vorbehaltlich Abs. 1 kann ein Recht zur Ablösung nicht auf das Eigentum an einem Wasserlaufe gestützt werden, das erst durch das Wassergesetz begründet worden ist. Ebenso entsteht kein Ablösungsrecht daraus, daß das Fischereirecht nach § 18 ein das Wassergrundstück belastendes Recht geworden ist. Die nach dem bisherigen Rechte bestehende Ablösbarkeit von Fischereiberechtigungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 27.

(1) In offenen Gewässern können die im § 20 bezeichneten Fischereirechte gegen Entschädigung der Berechtigten beschränkt oder aufgehoben werden.

(2) Die Beschränkung oder Aufhebung können beanspruchen:

1. der Staat im öffentlichen Interesse;
2. Fischereiberechtigte, wenn sie nachweisen, daß die Fischereiberechtigung der Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist und einen wirtschaftlichen Betrieb der Fischerei in dem Gewässer hindert.

(3) Die Entschädigung hat zu leisten, wer den Anspruch erhebt.

(4) Über Anspruch und Entschädigung beschließt der Bezirksausschuß nach Anhörung der Beteiligten. Soweit der Beschluß die Entschädigung betrifft, kann er binnen drei Monaten im Rechtsweg angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Entscheidung über den Anspruch endgültig geworden ist.

Dritter Abschnitt.

Ausübung des Fischereirechts.

§ 28.

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann, soweit sein Inhalt nicht entgegensteht, einem anderen durch Vertrag in vollem Umfange (§ 29) oder unter Beschränkung auf den Fischfang übertragen werden. Ein unter Beschränkung auf den Fischfang abgeschlossener Vertrag wird erst durch Erteilung eines Erlaubnisscheins nach § 98 wirksam.

(2) Fischereiberechtigte in Gewässern der im § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art können eine Einzelperson ermächtigen, das Fischereirecht an ihrer Stelle in vollem Umfang auszuüben. Die Ermächtigung wird erst durch Anzeige an die Fischereibehörde wirksam. Der zur Ausübung Ermächtigte gilt insoweit als Fischereiberechtigter.

§ 29.

(1) Zur Übertragung der vollen Ausübung des Fischereirechts bedarf es eines Pachtvertrages in schriftlicher Form. In dem Vertrag ist die Pachtzeit auf mindestens zwölf Jahre festzusetzen. Ausnahmen kann der Kreis- (Stadt-) Ausschuß zulassen.

(2) Auf Antrag der Fischereibehörde kann der Bezirksausschuß bestimmen, an wieviel Personen höchstens ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke eines Fischereiberechtigten verpachtet werden darf. Jedes Mitglied eines Vereins gilt im Sinne dieser Vorschrift als Pächter.

(3) Eine Verpachtung an Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(4) Pachtverträge, die gegen Abs. 1 bis 3 verstoßen, sind nichtig. Streitigkeiten darüber werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Zuständig ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß. Für die Dauer des Verwaltungsstreitverfahrens kann die Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig regeln.

(5) Bei Veräußerung des Fischereirechts gelten die §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Der Überlassung an den Mieter steht der Beginn der Pachtzeit gleich.

§ 30.

Wer zur Ausübung eines fremden Fischereirechts nach den §§ 33, 34, 91 ermächtigt ist, gilt insoweit als Fischereiberechtigter.

§ 31.

(1) Juristische Personen, mit Ausnahme von Fischerinnungen, dürfen Fischereirechte nur nach § 28 nutzen. Für Wirtschaftsgenossenschaften gilt dies nicht.

(2) Wenn mehrere Personen ein oder mehrere Fischereirechte an derselben Gewässerstrecke haben, kann der Bezirksausschuß auf Antrag der Fischereibehörde oder eines Beteiligten beschließen, daß die Fischerei nur nach Abs. 1 ausgeübt werden darf. Einigen sich die Beteiligten über die Nutzung nicht, so kann der Bezirksausschuß sie vorläufig regeln.

(3) Solange der Bezirksausschuß keinen Beschluß nach Abs. 2 gefaßt hat, kann in der Provinz Hannover und im Regierungsbezirke Cassel die Auseinandersetzungsbehörde die Ausübung von Koppelfischereirechten nach den §§ 19 bis 24 des Gesetzes, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover, vom 26. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 196), §§ 1 bis 6 des Gesetzes, betreffend die Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel, vom 19. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 133) regeln.

§ 32.

(1) Der Fischereiberechtigte darf Stauanlagen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes an Abzweigungen von Wasserläufen bestehen, nicht in ihrem ordnungsmäßigen Betriebe hindern, wenn er dazu kein besonderes Recht hat. Die §§ 101, 116 werden hierdurch nicht berührt.

(2) Abzweigungen nach Abs. 1 sind nur solche, die sich mit dem Wasserlaufe wieder vereinigen.

§ 33.

(1) Fischereiberechtigte in Abzweigungen (§ 32 Abs. 2) müssen die Ausübung ihrer Fischereirechte den in den angrenzenden Strecken des Hauptwasserlaufs zur Fischerei Berechtigten auf Verlangen gegen eine Geldrente überlassen, wenn sie nicht bereit sind, die zum Schutz und zur wirtschaftlichen Nutzung der Fischgewässer notwendigen Maßnahmen gemeinschaftlich mit ihnen zu treffen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 bestimmt sich hinsichtlich des Umfanges und der räumlichen Ausdehnung der Fischerei in der Abzweigung nach den Fischereirechten im Hauptwasserlaufe.

(3) Mehrere in derselben Strecke des Hauptwasserlaufs zur Fischerei Berechtigte können den Anspruch nur gemeinschaftlich geltend machen; sie haften für die Geldrente als Gesamtschuldner.

(4) Mehrere in derselben Strecke der Abzweigung zur Fischerei Berechtigte können nur gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden und müssen sämtlich nach Abs. 1 bereit sein. Die Geldrente ist für jeden von ihnen besonders festzusetzen.

(5) Über die Ansprüche und Verpflichtungen aus Abs. 1 bis 4 sowie die notwendigen gemeinschaftlichen Maßnahmen beschließt bei Streit der Bezirksausschuß. Zu den gemeinschaftlichen Kosten müssen die Beteiligten nach dem Wert ihrer Fischereirechte beitragen. Die Höhe der Geldrente ist nach dem Werte der Fischereirechte in der Abzweigung zu bestimmen.

(6) Wird durch natürliche oder künstliche Veränderungen in den Wasserläufen die Fischerei betroffen, so können die Beteiligten eine andere Festsetzung der Geldrente und der sonstigen Überlassungsbedingungen nach Abs. 5 verlangen.

(7) Für Abzweigungen, die geschlossene Gewässer bilden oder einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem Fischereibezirk (§§ 86, 89) angehören, gelten diese Vorschriften nicht.

§ 34.

(1) Steht ein Wasserlauf oder ein See in Verbindung mit einem nicht zu den Wasserläufen gehörenden, blind endigenden Gewässer, so kann der im Wasserlauf oder See an der Verbindungsstelle zur Fischerei Berechtigte verlangen, daß es gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt wird. Solange das nicht geschieht, ist er ausschließlich berechtigt, die Fischerei in dem Gewässer auszuüben. In Bewässerungs- und Entwässerungsgräben kann statt dessen die Fischerei auch ruhen, wenn dies dem Fischereibetrieb im Wasserlauf oder See nicht nachteilig ist. Der § 33 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Für Häfen und Stichkanäle, die der Schiffahrt oder Flößerei dienen, und für Altarme von natürlichen Wasserläufen gelten diese Vorschriften nicht. Dagegen gilt § 33 mit der Maßgabe, daß der Eigentümer des Hafens oder Stichkanals anstatt der Überlassung der Fischereiausübung auch berechtigt ist, die Fischerei ruhen zu lassen, und daß der Eigentümer des Altarms dasselbe Recht hat, sofern das Ruhen dem Fischereibetrieb im Wasserlauf oder See nicht nachteilig ist.

(3) Darüber, ob die Fischerei in Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder in Altarmen von natürlichen Wasserläufen nach Abs. 1, 2 ruhen darf, beschließt bei Streit der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

§ 35.

(1) In einem offenen Gewässer dürfen, unbeschadet der §§ 3, 34, keine Vorrichtungen getroffen werden, die den Zweck haben, den Wechsel der Fische zu

verhindern. Der Regierungspräsident kann aus polizeilichen oder wirtschaftlichen Rücksichten, namentlich für den Fischfang, vorübergehend Ausnahmen gestatten. Ausnahmen zum Zwecke des Betriebes der Fischereiwirtschaft sind nur auf Grund von § 3 zulässig.

(2) Durch ständige Fischereivorrichtungen darf ein offenes Gewässer zum Zwecke des Fischfangs nicht auf mehr als die halbe Breite der Wasserfläche, bei gewöhnlichem Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen einander nicht so nahe sein, daß sie den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen. Nähere Bestimmungen können durch Polizeiverordnung getroffen werden.

(3) Abs. 2 gilt in Grenzgewässern nur so weit, als im Nachbarland ebenso verfahren wird; auch kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ihn zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft setzen, die nicht ausschließlich dem preußischen Staatsgebiet angehören.

(4) Die schon bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn der Fischereiberechtigte ein Recht auf deren Benutzung hat.

(5) Ständige Fischereivorrichtungen sind solche, die unter dauernder Befestigung am Ufer oder im Bett ins Gewässer eingebaut sind, namentlich feststehende Fischwehre, Fischzäune, Fischfallen. Die Eigenschaft der Vorrichtung als einer ständigen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das angebrachte Fanggerät entfernt werden kann. Freistehende Pfähle gelten nicht als ständige Fischereivorrichtungen.

Vierter Abschnitt.

Fischereigenossenschaften.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 36.

(1) Mehrere zur Fischerei in einem offenen Gewässer oder in zusammenhängenden offenen Gewässern Berechtigte können zu einer Genossenschaft vereinigt werden:

1. zu geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlichen Maßnahmen zum Schutze des Fischbestandes (Schutzgenossenschaften);
2. zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Nutzung der Fischgewässer samt Fangverwertung (Wirtschaftsgenossenschaften).

Die Genossenschaft gilt im Rahmen ihrer Aufgaben als Fischereiberechtigter.

(2) Fischereibezirke (§§ 86, 89) können als solche in eine Genossenschaft einbezogen werden.

§ 37.

Die Bildung einer Genossenschaft erfolgt:

1. durch Genehmigung der Satzung auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Beteiligten;

2. durch Genehmigung der Satzung auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit unter zwangsweiser Heranziehung der Minderheit;
3. durch Erlaß der Satzung ohne Zustimmung der Mehrheit.

§ 38.

Ist die Satzung genehmigt oder erlassen, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß eine Voraussetzung für ihre Genehmigung oder ihren Erlaß gefehlt habe.

§ 39.

(1) Die Genossenschaft ist rechtsfähig.

(2) Sie muß ihren Sitz in Preußen haben.

§ 40.

(1) Für den Beitritt von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes ist nicht die Genehmigung des Staates erforderlich.

(2) Lehns- und Fideikommißbesitzer können der Genossenschaft ohne Zustimmung der Anwärter beitreten.

§ 41.

(1) Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben. Dieser kann aus einer Person bestehen oder aus mehreren, von denen eine den Vorsitz führt.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Den Umfang seiner Vertretungsmacht kann die Satzung mit Wirkung nach außen beschränken. Er führt die Verwaltung der Genossenschaft, wenn nicht einzelne Geschäfte durch Gesetz oder Satzung dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes, der sich als solcher ausweist, bedarf zur Vertretung des Vorstandes vor Prozeßgerichten und Verwaltungsgerichten keiner besonderen Vollmacht.

(4) Abgesehen von den Fällen des § 82 Abs. 1, 2 und des § 84 Abs. 1 Nr. 1 kann die Satzung bestimmen, daß an die Stelle der Mitgliederversammlung ein von den Mitgliedern zu wählender Ausschuß tritt.

§ 42.

Soweit die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Mitglieder nicht in diesem Gesetze geregelt werden, richten sie sich nach der Satzung.

§ 43.

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:
1. den Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft;
2. das Fischereigebiet der Genossenschaft;
3. die Art der Verwaltung der Fischerei;

4. die Verpflichtungen der Mitglieder;
5. das Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und Lasten sowie am Stimmrechte;
6. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
7. die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und, wenn er aus mehreren Mitgliedern besteht, auch die seines Vorsitzenden, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
8. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Mitgliederversammlung oder des an ihre Stelle tretenden Ausschusses und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
9. die Gegenstände, die der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses unterliegen sollen;
10. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft;
11. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, soweit sie nach Gesetz, Satzung oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane durch öffentliche Blätter zu ergehen haben.

(2) Der Satzung ist ein Verzeichnis der Mitglieder der Genossenschaft beizufügen. Es ist auf dem laufenden zu erhalten.

§ 44.

Die Satzung kann Vorschriften über Bildung eines Schiedsgerichts treffen, das bei Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten auf Anrufen beider Parteien entscheidet.

§ 45.

(1) Die Genossenschaft steht unter Aufsicht des Staates. Die Aufsicht beschränkt sich auf die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Wiederherstellung der genossenschaftlichen Anlagen sowie darauf, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung verwaltet werden.

(2) Die Aufsicht führen der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, als höhere und letzte Behörde der Regierungspräsident. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, ihre Anordnungen unmittelbar durchzusetzen.

§ 46.

Kommt die Wahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder trotz der Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht zustande, so kann diese für die fehlenden Mitglieder Vertreter bestellen, die bis zur ordnungsmäßigen Wahl deren Obliegenheiten wahrzunehmen haben. Die Aufsichtsbehörde kann für die Vertreter eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 47.

(1) Unterläßt oder verweigert die Genossenschaft, die ihr gesetz- oder satzungsmäßig obliegenden, von der zuständigen Behörde festgestellten Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beträge verfügen.

(2) Gegen die Verfügung steht der Genossenschaft binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß zu.

§ 48.

(1) Zur Veräußerung von Grundstücken oder Aufnahme von Anleihen, außer solchen, die den Schuldenbestand nicht vermehren, bedarf die Genossenschaft der Genehmigung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses.

(2) Die Satzung kann eine Genehmigung auch für andere Fälle vorschreiben.

§ 49.

Die Aufsichtsbehörde kann die Akten der Genossenschaft einsehen und Abschrift des Haushaltsplans, des Rechnungsabschlusses sowie der Niederschriften der Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung (des Ausschusses) verlangen. Sie kann außerordentliche Prüfungen der Genossenschaftskasse und der gesamten Genossenschaftsverwaltung veranlassen und an den Versammlungen des Vorstandes sowie an den Mitglieder- (Ausschuß-) Versammlungen persönlich oder durch Beauftragte teilnehmen.

§ 50.

(1) Die Genossenschaft ist berechtigt, in den Gewässern, die im Eigentume der Mitglieder stehen, und auf deren Ufergrundstücken die Anlagen herzustellen und zu erhalten, die zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks nötig sind. Der § 13 Abs. 3, 4 gilt sinngemäß.

(2) Bei Streit beschließt die Aufsichtsbehörde, ob eine Anlage zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks nötig ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde zulässig.

(3) Für den Nachteil, der ihnen aus den Anlagen erwächst, können die Mitglieder von der Genossenschaft Ersatz verlangen.

§ 51.

Im Einverständnis mit der Genossenschaft können Mitglieder eintreten und ausscheiden. Es bedarf jedoch dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; diese hat beim Ausscheiden von Mitgliedern auch auf die Gläubiger Rücksicht zu nehmen.

§ 52.

(1) Die Genossenschaft ist verpflichtet, Fischereiberechtigte, deren Fischgewässer an ihr Gebiet grenzen, auf Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn

ihnen dadurch wesentliche Vorteile und der Genossenschaft keine erheblichen Nachteile erwachsen.

(2) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den beitretenden Fischereiberechtigten einen angemessenen Anteil an ihren bisherigen Aufwendungen und die Entrichtung der besonderen Kosten zu verlangen, die ihr durch den Beitritt erwachsen.

(3) Bei Streitigkeiten aus Abs. 1, 2 beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

§ 53.

(1) Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ihr Vermögen. Soweit daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, die vom Vorstande nach dem in der Satzung festgesetzten Teilnahmemaßstab umzulegen sind.

(2) Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben für die bis zu ihrem Austritt umgelegten Beiträge verhaftet.

§ 54.

(1) Die Teilnahme an den Nutzungen und Lasten wird nach dem Werte der Fischereirechte geregelt.

(2) Das Stimmrecht der Mitglieder wird nach dem Verhältnis ihrer Teilnahme an den Genossenschaftslasten festgestellt. Jeder beitragspflichtige Genosse muß mindestens eine Stimme haben.

(3) Durch einstimmigen Beschluß der zur Abstimmung erschienenen Berechtigten kann ein anderer Maßstab bestimmt werden als der in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1.

§ 55.

(1) Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

(2) Gegen Heranziehung und Veranlagung zu den Genossenschaftslasten sowie gegen Verteilung der Nutzungen steht den Beteiligten binnen vier Wochen der Einspruch zu, über den der Vorstand beschließt. Gegen den Beschluß kann, sofern nicht die beiden Parteien das Schiedsgericht (§ 44) anrufen, binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden. Die Klage hält die Vollstreckung des Beschlusses nicht auf.

(3) Zuständig ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß. folgt § 55a

§ 56.

(1) Der Vorstand und, wenn er aus mehreren Personen besteht, auch sein Vorsitzender können Anordnungen, die sie in Ausübung ihrer Befugnisse gegen einzelne Genossen richten, durch folgende Zwangsmittel durchsetzen:

1. Ist eine Handlung zu erzwingen, die auch ein anderer ausführen kann, so können sie die Ausführung veranlassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag zwangsweise vom Verpflichteten einziehen.

2. Steht fest, daß der Verpflichtete nicht imstande ist, die aus der Ausführung durch einen anderen entstehenden Kosten zu tragen, oder ist eine nicht durch einen anderen ausführbare Handlung oder eine Unterlassung zu erzwingen, so können sie Geldstrafen bis zu dreißig Mark festsetzen. Die Strafgelder fließen in die Genossenschaftskasse.

(2) Der Anwendung der Zwangsmittel muß eine schriftliche Androhung vorausgehen; in ihr ist, wenn eine Handlung erzwungen werden soll, eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren sie auszuführen ist.

§ 57.

(1) Gegen die Anordnungen des Vorstandes und seines Vorsitzenden und gegen die Androhung eines Zwangsmittels ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, gegen deren Bescheid weitere Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde und gegen deren Bescheid Klage beim Oberverwaltungsgerichte zulässig. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Anordnung dadurch, daß ein Gesetz oder eine rechtsgültige Verordnung nicht richtig angewendet worden sei, den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß nicht die tatsächlichen Voraussetzungen zum Erlaß der Anordnung oder zur Androhung des Zwangsmittels vorgelegen hätten.

(2) Das Rechtsmittel, das sich gegen die Androhung eines Zwangsmittels richtet, erstreckt sich auch auf die Anordnung, um deren Ausführung es sich handelt, wenn nicht darüber ein besonderes Beschwerdeverfahren anhängig gewesen ist.

(3) Die Beschwerde gegen den Vorstand oder seinen Vorsitzenden ist bei diesem, die weitere Beschwerde bei der Behörde anzubringen, gegen deren Bescheid sie sich richtet.

(4) Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde sowie zur Erhebung der Klage beträgt zwei Wochen.

(5) Die Frist gilt als gewahrt auch dann, wenn die Beschwerde oder weitere Beschwerde rechtzeitig bei der Behörde angebracht wird, die darüber zu beschließen hat.

§ 58.

Rückständige Beiträge sowie die Strafen und Kosten (§ 56) können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann auch gegen Pächter und andere Nutzungsberechtigte der zur Genossenschaft gehörigen Fischereien gerichtet werden. Die Vollstreckungsbehörde wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

§ 59.

(1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung (den Ausschuß) einzuberufen, sobald es das Interesse der Genossenschaft erfordert oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

(2) Wenn der Vorstand dem Antrage nicht binnen zwei Monaten stattgibt, erfolgt die Einberufung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 60.

Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder des Vorstandes, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes entsetzen. Die auf Amtsentsetzung lautende Verfügung kann binnen zwei Wochen durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden. Bis zur Entscheidung darüber bleibt das Vorstandsmitglied von den Amtsgeschäften enthoben.

§ 61.

Ist bei Bildung einer Schutzgenossenschaft die Fischerei in einem zur Genossenschaft gehörigen Fischgewässer verpachtet, so hat der Pächter keine Entschädigungsansprüche gegen die Genossenschaft wegen der Maßnahmen, die sie auf Grund von § 36 getroffen hat. Er kann jedoch innerhalb eines Jahres nach Bildung der Genossenschaft das Pachtverhältnis mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 62.

Ist bei Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft die Fischerei in einem zur Genossenschaft gehörigen Fischgewässer verpachtet, so hat der Pächter an Stelle des Rechtes auf Ausübung der Fischerei Anspruch auf die nach der Satzung dem Verpächter zustehenden Nutzungen und ist diesem gegenüber verpflichtet, auch die Genossenschaftslasten zu tragen. Er kann jedoch das Pachtverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 63.

Ist in den Fällen der §§ 61, 62 der Vertrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen, so kann der Pächter, wenn er von dem Kündigungsrechte Gebrauch macht, von der Genossenschaft Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die vorzeitige Auflösung entsteht.

§ 64.

Gegen den Verpächter kann der Pächter aus Bildung einer Genossenschaft keinen Schadenersatzanspruch erheben, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Zweiter Titel.

Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges.

§ 65.

Eine Schutzgenossenschaft kann auch ohne Zustimmung der Fischereiberechtigten gebildet werden.

§ 66.

(1) Eine Wirtschaftsgenossenschaft kann mit Zustimmung der Mehrheit der Fischereiberechtigten (§ 71) gebildet werden, wenn der genossenschaftliche Zusammenschluß der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes dient und einen höheren wirtschaftlichen Nutzen in Aussicht stellt, als der selbständige Fischereibetrieb der einzelnen Berechtigten.

(2) Widersprechende Fischereiberechtigte können zwangsweise nur herangezogen werden, wenn ohne sie die Genossenschaft nicht wirtschaftlich zweckmäßig gebildet werden kann.

§ 67.

Eine Wirtschaftsgenossenschaft kann ohne Zustimmung der Mehrheit der Fischereiberechtigten gebildet werden, wenn der selbständige Fischereibetrieb der einzelnen Berechtigten mit einer wirtschaftlichen Fischereinutzung der Gewässer im ganzen unvereinbar ist, doch muß wenigstens ein Berechtigter mit der Bildung einverstanden sein.

§ 68.

Nachteile, die Fischereiberechtigten durch ihre Einbeziehung in die Wirtschaftsgenossenschaft entstehen, sind durch entsprechende Verteilung der Nutzungen und Lasten auszugleichen (§ 43 Abs. 1 Nr. 5).

Dritter Titel.

Verfahren zur Bildung von Genossenschaften.

§ 69.

(1) Das Verfahren zur Bildung einer Genossenschaft leitet der Regierungspräsident. Liegt das Fischereigebiet in mehreren Regierungsbezirken, so bestimmt den Regierungspräsidenten endgültig der Oberpräsident und, wenn mehrere Provinzen beteiligt sind, der zuständige Minister.

(2) Das Verfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet werden.

§ 70.

(1) Ist der Antrag auf Einleitung des Verfahrens offenbar unzulässig, undurchführbar oder unzweckmäßig, so kann er ohne weiteres durch einen Bescheid zurückgewiesen werden, der mit Gründen zu versehen ist.

(2) Andernfalls ernennt der Regierungspräsident einen Kommissar zur Verhandlung mit den Beteiligten. Dasselbe geschieht, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden soll.

(3) Der Kommissar entwirft die Satzung und beruft eine Versammlung der Berechtigten ein, in der über Bildung der Genossenschaft verhandelt wird. Die Ladung muß angeben, ob Beteiligte zwangsweise nach § 66 oder § 67 herangezogen werden sollen. Auch die Pächter der in die Genossenschaft einzubeziehenden Fischgewässer sollen zu der Versammlung geladen und über die Genossenschaftsbildung gehört werden.

§ 71.

(1) Wird gegen die Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft Widerspruch erhoben und liegt die Voraussetzung des § 66 Abs. 1 vor, so ist über die Bildung der Genossenschaft nach der Kopfzahl abzustimmen.

(2) Stimmt zwar die Mehrheit nach der Kopfzahl dagegen, haben aber die dafür stimmenden Berechtigten die Mehrheit nach dem Werte der Berechtigungen, so ist die Bildung der Genossenschaft beschlossen. Im Zweifel beschließt über den Wert der einzelnen Berechtigungen der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

§ 72.

(1) Wird die Bildung der Genossenschaft beschlossen (§§ 70, 71), so läßt der Kommissar über die Satzung und alle anderen Punkte beschließen, bei denen er es für erforderlich hält. Dazu können die Berechtigten Bevollmächtigte wählen.

(2) Im Falle des § 71 können die Widersprechenden verlangen, daß die Zustimmenden und die Widersprechenden getrennt Bevollmächtigte wählen, deren Zahl annähernd dem Verhältnis der für und gegen die Genossenschaftsbildung abgegebenen Stimmen entsprechen muß. Die Zahl der Bevollmächtigten bestimmt der Kommissar.

(3) Zu allen diesen Beschlüssen, mit Ausnahme des Beschlusses nach § 54 Abs. 3, genügt die Mehrheit der im Verhandlungstermin erschienenen Berechtigten oder Bevollmächtigten nach dem Werte der Fischereiberechtigungen.

§ 73.

Steht ein Fischereirecht mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so gilt ihre Stimme in dem Sinn abgegeben, wie die Mehrheit der im Verhandlungstermin erschienenen Mitberechtigten, berechnet nach der Kopfzahl, im Falle des § 71 Abs. 2 nach dem Wert ihrer Anteile, gestimmt hat.

§ 74.

Ergeben sich Zweifel über Bestehen oder Umfang eines Fischereirechts, so beschließt auf Antrag eines Beteiligten oder des Kommissars der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgültig darüber, wer im Verfahren als Berechtigter zuzuziehen oder in welchem Umfange das Fischereirecht im Verfahren zu berücksichtigen ist.

§ 75.

(1) Wird gegen die Bildung einer Schutzgenossenschaft Widerspruch erhoben, so hat der Kommissar die Berechtigten über die Satzung zu hören.

(2) Ebenso verfährt er, wenn gegen die Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft Widerspruch erhoben wird und die Voraussetzung des § 67 vorliegt.

§ 76.

Die nach den §§ 70 bis 75 erforderlichen Verhandlungen können in einem Termine vereinigt werden.

§ 77.

(1) Der Kommissar leitet die Verhandlungen. Er kann gegen Beteiligte, Sachverständige oder andere Personen, die sich einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich strafgerichtlicher Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark festsetzen.

(2) Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen beschließt der Bezirksausschuß endgültig. Im übrigen beschließt der Regierungspräsident endgültig über Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar betreffen. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

§ 78.

Über die Verhandlungen mit den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten ist eine Niederschrift aufzunehmen. In diese muß auch die Festsetzung der Ordnungsstrafe (§ 77) und die Veranlassung dazu aufgenommen werden. Die Niederschrift ist vom Kommissar, dem etwa zugezogenen Schriftführer und, wenn Sachverständige vernommen sind, auch von diesen zu unterschreiben. Sind Bevollmächtigte gewählt, so sollen auch sie unterschreiben.

§ 79.

(1) Zu den Verhandlungen sind die dabei Beteiligten spätestens eine Woche, in dringenden Fällen spätestens drei Tage vorher zu laden. In der Ladung sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

(2) Bei Beschlußfassung über die Satzung ist der Entwurf acht Tage vorher offenzulegen und in der Ladung Ort und Zeit der Offenlegung mitzuteilen.

(3) Die Ladung enthält die Androhung, daß, wer nicht erscheint oder nicht abstimmt, als dem zustimmend gilt, wofür die Mehrheit der Stimmen abgegeben wird.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren entsprechend die §§ 264 bis 269 des Wassergesetzes.

§ 80.

(1) Ist gegen die Bildung einer Schutzgenossenschaft Widerspruch erhoben (§ 75), so beschließt nach Abschluß der Verhandlungen der Bezirksausschuß, soweit darüber Streit ist, ob die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 gegeben sind.

(2) Hat die Mehrheit der Beteiligten die Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft beschlossen (§ 66 Abs. 1), so beschließt der Bezirksausschuß, ob die Voraussetzungen für den Beitrittszwang (§ 66 Abs. 2) vorliegen.

(3) Hat die Mehrheit der Beteiligten die Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft abgelehnt, so beschließt der Bezirksausschuß, soweit darüber Streit besteht, ob die Voraussetzungen zur Bildung einer Zwangsgenossenschaft (§ 67) vorliegen.

(4) Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in den Fällen der Abs. 1 bis 3 steht auch dem Regierungspräsidenten die Beschwerde zu (§ 122).

(5) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten. In den Fällen der Abs. 1, 3 wird sie von ihm erlassen.

(6) Die Satzung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der beteiligten Regierungsbezirke bekannt zu machen. Die Veröffentlichung kann auf den Tag ihrer Vollziehung und die Festsetzungen nach § 43 Nr. 1, 2, 8, 9, 10, 11 beschränkt werden.

§ 81.

(1) Alle Verhandlungen und Geschäfte im Verfahren, auch die vor Gerichten und anderen Behörden, namentlich auch die Anfertigung und Beglaubigung von Kataster- und Grundbuchauszügen sind gebühren- und stempelfrei.

(2) Bare Auslagen, die durch zurückgewiesene oder zurückgenommene Anträge oder Einwendungen entstehen, können dem Antragsteller oder dem, der die Einwendungen erhoben hat, auferlegt werden. Von den anderen baren Auslagen trägt die Staatskasse die Reisekosten, Reisezulagen und Tagegelder der im Verfahren mitwirkenden Staatsbeamten, die übrigen die Genossenschaft.

Vierter Titel.

Änderung der Satzung.

§ 82.

(1) Eine Änderung der Satzung, durch die für die Teilnahme an den Nutzungen oder Lasten oder für das Stimmverhältnis ein anderer Maßstab eingeführt werden soll, als im § 54 bestimmt ist, bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Dasselbe gilt von einer Satzungsänderung, durch die eine Schutzgenossenschaft in eine Wirtschaftsgenossenschaft umgewandelt werden soll, es sei denn, daß die Voraussetzung des § 67 oder des § 66 Abs. 1 und zugleich hinsichtlich aller widersprechenden Genossen auch die des § 66 Abs. 2 vorliegt. In diesem Falle genügt ein Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung, berechnet nach der Zahl der Mitglieder und dem Wert ihrer Berechtigungen.

(3) Andere Satzungsänderungen kann, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mitgliederversammlung (der Ausschuß) mit Stimmenmehrheit beschließen.

§ 83.

(1) Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(2) Die genehmigten Änderungen sind nach § 80 Abs. 6 bekannt zu machen.

Fünfter Titel.

Auflösung und Liquidation von Genossenschaften.

§ 84.

(1) Der Regierungspräsident kann die Genossenschaft auflösen:

1. wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschließt;

2. auf Antrag eines Mitgliedes, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht.

(2) Im übrigen gelten für Auflösung und Liquidation entsprechend die §§ 279 bis 282 des Wassergesetzes.

Sechster Titel.

Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet sind.

§ 85.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die Fischereigenossenschaften, die bei seinem Inkrafttreten bestehen.

(2) Doch bleiben abweichende Bestimmungen der bisherigen Satzungen über Zuständigkeit der Schiedsgerichte (§ 44, § 55 Abs. 2 Satz 2) in Kraft, ebenso sonstige abweichende Bestimmungen so weit, als die Vorschriften dieses Gesetzes durch die Satzung geändert werden können oder auf sie verweisen.

Fünfter Abschnitt.

Fischereibezirke.

§ 86.

Fischereirechte in offenen Gewässern können, wenn ihr geringer Umfang der Erhaltung oder Vermehrung des Fischbestandes oder einer vollen wirtschaftlichen Ausnutzung des Gewässers hinderlich ist und ein genossenschaftlicher Zusammenschluß unausführbar erscheint oder nicht den gleichen wirtschaftlichen Erfolg in Aussicht stellt, auf Antrag der Fischereibehörde oder eines Beteiligten durch Beschluß des Bezirksausschusses in der Weise vereinigt werden, daß aus zusammenhängenden Gewässerstrecken ein gemeinschaftlicher Fischereibezirk gebildet wird. Vorher ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die §§ 62 bis 64 gelten entsprechend.

§ 87.

(1) Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke verwaltet für Rechnung der Beteiligten der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher. Die Kassengeschäfte führt die Gemeinde- (Guts-) Kasse. Erstreckt sich der Fischereibezirk auf mehrere Gemeinde- (Guts-) Bezirke, so bestimmt die Gemeindeaufsichtsbehörde den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher, dem die Verwaltung obliegt. In der Rheinprovinz kann die Gemeindeaufsichtsbehörde die Verwaltung des Fischereibezirks, wenn er mehrere Gemeindebezirke umfaßt, dem Bürgermeister übertragen; Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, kann beschließen, daß an Stelle des Gemeinde- (Guts-) Vorstehers (Bürgermeisters) ein Fischereivorsteher tritt, den die Mehrheit der Beteiligten, berechnet nach dem Wert ihrer Fischereirechte, gewählt hat. Die näheren Bestimmungen trifft der Kreis- (Bezirks-) Ausschuß.

(3) In der Verwaltung nach Abs. 1 vertritt der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Bürgermeister, Fischereivorsteher) den Fischereibezirk gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Aufsicht über die Verwaltung der Fischerei in dem gemeinschaftlichen Fischereibezirke führt die Gemeindeaufsichtsbehörde.

(5) Für die Verwaltung ist auf Verlangen eine angemessene Vergütung zu gewähren, die der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß festsetzt.

(6) Nach dem Verhältnis des Wertes der einzelnen Fischereirechte werden alljährlich die Reinerträge verteilt und die Zuschüsse umgelegt. Der Plan dafür mit Berechnung der Einnahmen und Ausgaben ist zur Einsicht der Beteiligten zwei Wochen lang auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. Über Beschwerden gegen den Plan, die binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden können, beschließt der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Bürgermeister, Fischereivorsteher). Gegen seinen Bescheid ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß zulässig.

(7) Die Zuschüsse können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Vollstreckungsbehörde wird durch die Gemeindeaufsichtsbehörde bestimmt.

§ 88.

Beschlüsse nach den §§ 86, 87 können bei einer Veränderung der Verhältnisse in der dort vorgesehenen Weise abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 89.

(1) Erstreckt sich ein Fischereirecht in offenen Gewässern ununterbrochen auf mindestens zwei Kilometer Uferlänge in der ganzen Breite der Gewässer oder auf einen ganzen See, so kann der Fischereiberechtigte verlangen, daß aus diesen Gewässern ein selbständiger Fischereibezirk gebildet wird.

(2) Wenn keine fischereiwirtschaftlichen Rücksichten entgegenstehen, kann der Bezirksausschuß auf Antrag des Fischereiberechtigten genehmigen:

1. daß dem selbständigen Fischereibezirk auch solche Gewässerstrecken angeschlossen werden, auf denen der Fischereiberechtigte nicht in der ganzen Breite fischereiberechtigt ist;
2. daß auch aus kürzeren Strecken und auch, wenn das Fischereirecht nicht die ganze Breite des Gewässers oder die ganze Fläche des Sees umfaßt, ein selbständiger Fischereibezirk gebildet wird.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 86, 88.

§ 90.

(1) Steht das Fischereirecht in einem selbständigen Fischereibezirke mehr als drei Personen zu, so dürfen es diese nur nach § 28 nutzen.

(2) Die Art der Ausübung ist der Fischereibehörde anzuzeigen. Bis zu dieser Anzeige ruht die Fischerei.

§ 91.

Fischereiberechtigte eines Gewässers, das an einen selbständigen Fischereibezirk angrenzt, sind verpflichtet, die Ausübung ihrer Fischereirechte dem Inhaber dieses Bezirkes gegen eine Geldrente zu überlassen, wenn sie durch eigene Ausübung ihrer Fischereirechte den wirtschaftlichen Betrieb desselben schädigen und der Wert des Fischereirechts in dem selbständigen Bezirke den ihrer Fischereirechte übersteigt. Sie können statt dessen die Fischerei ruhen lassen, wenn das Ruhen dem selbständigen Fischereibezirke nicht nachteilig ist. Die Verpflichtung fällt weg, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt. Der § 33 Abs. 3, 5 bis 7 und der § 34 Abs. 2 gelten entsprechend. Verpflichtungen nach § 33 Abs. 1 werden hierdurch nicht berührt.

Sechster Abschnitt.

Fischereischeine und Erlaubnisscheine.

§ 92.

(1) Wer den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich:

1. für Gehilfen, die mit dem Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheins zusammen den Fischfang ausüben;
2. zum freien Fischfang in der Nord- und Ostsee, einschließlich der offenen Meeresbuchten, soweit sie nicht im Eigentume stehen;
3. zum Fischfang in Gewässern, die dem Fischereiberechtigten gehören und vollständig von Grundstücken desselben begrenzt sind, sowie in künstlichen Fischteichen, die mit einem Wasserlaufe nur dadurch in Verbindung stehen, daß sie mittels künstlicher Vorrichtungen aus ihm gefüllt oder in ihn abgelassen werden.

§ 93.

Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Fischereibehörde, in deren Bezirke der Antragsteller den Fischfang ausüben will. Der Fischereischein wird für das Kalenderjahr ausgestellt und gilt für das ganze Staatsgebiet.

§ 94.

Wird der Inhaber eines nach § 93 ausgestellten Fischereischeins plötzlich behindert, so kann der für den Ort der Fischereiausübung zuständige Gemeinde-(Guts-) Vorsteher einen auf höchstens zwei Wochen lautenden Fischereischein für den Vertreter ausstellen. Die Ausstellung des Vertretungsscheins hat er sogleich der Fischereibehörde anzuzeigen. Diese kann den Schein zurückziehen.

§ 95.

Fischereischeine sind gebühren- und stempelfrei.

§ 96.

(1) Der Fischereischein kann versagt werden:

1. Personen, die nicht glaubhaft machen können, daß sie als Fischereiberechtigte, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheins zur Ausübung der Fischerei im Bezirke der Fischereibehörde befugt sind; für Fischereiberechtigte, deren Fischereirecht im Wasserbuch eingetragen ist (§ 11), gilt diese Vorschrift nicht;
2. Personen, die nicht Fischereiberechtigte sind, wenn sie in den letzten drei Jahren rechtskräftig verurteilt sind
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei, Jagd- oder Fischereivergehens oder Widerstandes gegen einen Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Aufseher (§ 119 Abs. 7) aus § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs oder aus den §§ 117 bis 119 daselbst,
   b) wegen einer Straftat, die zugleich mit Polizeiaufsicht, Ehrverlust oder Überweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362 Str. G. B.) bedroht ist;
3. Personen, die keinen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben.

(2) Nach Abs. 1 Nr. 2 kann der Fischereischein nur wegen solcher Straftaten versagt werden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind.

(3) Wenn Tatsachen, welche die Versagung rechtfertigen, erst nach Erteilung des Fischereischeins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde kommen, so kann der Fischereischein dem Empfänger entzogen und wieder abgenommen werden.

(4) Vor Ablauf von zwölf Monaten seit der rechtskräftigen Versagung, Entziehung oder Anordnung der Wiederabnahme des Scheines kann ein Antrag auf Neuerteilung nicht gestellt werden, es sei denn, daß schon vorher der gesetzliche Grund für die frühere Entscheidung weggefallen ist.

§ 97.

Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, kann nur der Regierungspräsident einen Fischereischein ausstellen. Er kann den Schein auch unter der Bedingung erteilen, daß eine Person, welche die preußische Staatsangehörigkeit besitzt und in Preußen ihren Wohnsitz hat, selbstschuldnerisch bürgt. Der Bürge haftet für den Schaden, den der Inhaber nach § 15 zu ersetzen, sowie für Unkosten und Geldstrafen, die er nach diesem Gesetz oder fischereipolizeilichen Vorschriften verwirkt hat. Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 98.

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muß einen Erlaubnisschein des Berechtigten oder Pächters bei sich führen.

(2) Der Fischereipächter darf Erlaubnisscheine außer an seine Gehilfen und angestellten Fischer nur mit Ermächtigung des Fischereiberechtigten ausstellen. Der Fischereiberechtigte, der die Ermächtigung an den Pächter erteilt, ist selbst nicht mehr zur Ausstellung solcher Scheine befugt. Fischereiberechtigte und Pächter können die Ausstellung an ihrer Statt einem Bevollmächtigten übertragen.

(3) Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich:

1. zum Fischfang in Gegenwart des nach Abs. 2 zur Ausstellung befugten Fischereiberechtigten oder Fischereipächters;
2. zum Fischfang in Gewässern, für die es keines Fischereischeins nach § 92 Abs. 2 Nr. 3 bedarf.

(4) Wer nur berechtigt ist, zum häuslichen Gebrauche zu fischen, darf nur mit Genehmigung der Fischereibehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung dieses Rechtes ausstellen. Stellt er einen Schein aus, so darf er während dessen Geltung nicht selbst Fische fangen.

(5) Erlaubnisscheine für Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ausgestellt werden.

(6) Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt zu bezeichnende Gewässer und auf eine nicht länger als drei Jahre bemessene bestimmte Zeit lauten sowie genaue Angaben über die Fanggeräte und Fahrzeuge enthalten.

(7) Für offene Gewässer kann der Regierungspräsident die Zahl der Erlaubnisscheine festsetzen, auch zur Erhaltung des Fischbestandes die Ausstellung zeitweise verbieten oder auf bestimmte Fischarten oder Fangmittel beschränken. Für Gehilfen und angestellte Fischer des Fischereiberechtigten und Pächters gilt dies nicht.

(8) Erlaubnisscheine, die nicht von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse oder von dem Vorstand einer Wirtschaftsgenossenschaft ausgestellt sind, müssen von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher einer der Gemeinden (Gutsbezirke), in deren Bezirke die Fischerei ausgeübt werden soll, beglaubigt werden. Dies geschieht gebühren- und stempelfrei.

Siebenter Abschnitt.

Bezeichnung der zum Fischfange dienenden Fischerzeuge.

§ 99.

Soweit nicht die gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See gelten, kann durch Polizeiverordnung bestimmt werden, daß und wie die in offenen Gewässern ausliegenden Fahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter als solche kenntlich zu machen sind.

Achter Abschnitt.
Schutz der Fischerei.
Erster Titel.
Allgemeine Vorschriften.

§ 100.

Beim Fischfang ist die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder, Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel usw.) verboten. Für geschlossene Gewässer kann der Regierungspräsident Ausnahmen zulassen.

§ 101.

Den Eigentümern von Turbinen kann die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen, die das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf ihre Kosten auferlegt werden, soweit solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Für Turbinen, die Bestandteile einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Stauanlage sind, trifft die Genehmigungsbehörde bei Erteilung der Genehmigung, für andere der Regierungspräsident die Anordnungen.

§ 102.

(1) Werden auf Grund eines nach den §§ 379, 380 des Wassergesetzes aufrechterhaltenen Rechtes in ein Gewässer flüssige Stoffe eingeleitet, welche die Fischerei wesentlich beeinträchtigen, so können die Fischereiberechtigten verlangen, daß der Unternehmer der Anlage Einrichtungen trifft, die geeignet sind, die nachteiligen Wirkungen zu beseitigen oder zu verringern, soweit solche Einrichtungen wirtschaftlich gerechtfertigt sind und den Betrieb des Unternehmens nicht wesentlich beeinträchtigen. Über solche Einrichtungen beschließt der Bezirksausschuß.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Einleitung von flüssigen Stoffen, die in einem Genehmigungsverfahren nach den §§ 16 ff. der Gewerbeordnung gestattet worden ist. In Zukunft trifft die Genehmigungsbehörde die Anordnungen, wenn sie die Genehmigung erteilt.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Fischereiberechtigte in Gewässern, auf die das Wassergesetz keine Anwendung findet. Für Küstengewässer, in denen keine Fischereirechte bestehen, können durch Polizeiverordnung Bestimmungen getroffen werden.

§ 103.

Durch Polizeiverordnung kann bestimmt werden, daß Fischgewässer nur zu einer bestimmten Zeit oder bis zu einem bestimmten Maß abgeleitet werden dürfen und daß der zur Ableitung Berechtigte dem Fischereiberechtigten den Beginn

und die voraussichtliche Dauer einer beabsichtigten Ableitung bestimmte Zeit vorher anzuzeigen hat. Besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 104.

Wenn Fischereirechte und Rechte zur Benutzung des Fischgewässers nach § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes einander beeinträchtigen oder ausschließen, so kann der Fischereiberechtigte sowie jeder zur Benutzung des Wassers Berechtigte verlangen, daß Maß, Zeit und Art der Ausübung der Rechte im Ausgleichungsverfahren geregelt werden. Für Stauanlagen in Abzweigungen bleibt es bei § 32. Sonst gelten entsprechend der § 87 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und die §§ 88 bis 90 des Wassergesetzes.

§ 105.

(1) Der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter darf, wenn er einen Fischereischein besitzt, in seinem Fischgewässer Fischottern und Reiher mit den zur Jagd erlaubten Mitteln, ausgenommen Schußwaffen, töten oder fangen und für sich behalten. Eines Jagdscheins bedarf er nicht.

(2) Soweit durch Gesetze den Fischereiberechtigten oder Fischereipächtern der Fang jagdbarer, der Fischerei schädlicher Tiere in weiterem Umfange gestattet ist, bleibt es dabei.

§ 106.

(1) Vorbehaltlich der §§ 100, 107 bis 114 können durch Polizeiverordnung Bestimmungen über folgende Gegenstände getroffen werden:

1. das Mindestmaß der Fische;
2. die Schonzeiten der Fische, die Verbote und Beschränkungen des Fischens während der Schonzeiten und die Behandlung der während der Schonzeiten gefangenen Fische;
3. weitergehende Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Aussetzung, des Fanges und der Versendung von Fischen sowie hinsichtlich der Art und Beschaffenheit der Fanggeräte;
4. die aus Rücksichten auf den öffentlichen Verkehr und die Schiffahrt sowie zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer und zur Erleichterung der Aufsichtsführung beim Fischfange zu beobachtende Ordnung;
5. die Abfischung von Gewässern;
6. die Bekämpfung von Fischkrankheiten;
7. das Aussetzen ausländischer Fische;
8. die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen (Rohr, Schilf, Binsen usw.);
9. den Schutz der Fischfuttertiere;
10. den Schutz des Fischlaichs;
11. das Einlassen von Enten in Fischgewässer;
12. den Schutz von Fischteichen und Fischzuchtanstalten mit zugehörigen Anlagen.

(2) Nicht berührt werden durch Abs. 1 Nr. 3 Rechte auf die Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen sowie auf den Gebrauch eines anderen bestimmten Fangmittels, wenn der Fischereiberechtigte nur mit diesem die Fischerei ausüben darf.

(3) Angeln außerhalb geschlossener Ortschaften darf durch Polizeiverordnung für Sonn- und Feiertage nicht weiter beschränkt werden als für Wochentage.

(4) Für geschlossene Gewässer gelten die Nrn. 2 bis 7 nicht, die Nrn. 8 bis 12 nicht dem gegenüber, dem die Ausübung des Fischereirechts zusteht. Nr. 1 gilt nicht für Fischbrut und Besatzfische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind.

(5) Vor Erlaß einer Polizeiverordnung nach Abs. 1, 3 sollen Beteiligte gehört werden.

§ 107.

(1) Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße verboten (§ 106 Abs. 1 Nr. 1), so dürfen solche Fische im Geltungsbereiche des Verbots unter diesem Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch zur Beförderung gebracht werden. Durch Polizeiverordnung können für offene Gewässer Bestimmungen getroffen werden, daß die Fische auch nicht an Land gebracht, aufbewahrt oder zu bestimmten Zwecken verwandt werden dürfen und wie nach der Anlandung mit ihnen zu verfahren ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Fang einzelner Fischarten verboten ist, für die Fische dieser Arten während der Verbotszeit sowie für Fische, die ausschließlich mit besonders eingerichteten Fanggeräten gefangen werden, während der Verbotszeit dieser Fanggeräte.

(3) Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen von Abs. 1, 2 gestatten.

§ 108.

Während der Dauer der Schonzeiten (§ 106 Abs. 1 Nr. 2) müssen ständige Fischereivorrichtungen (§ 35 Abs. 5) in offenen Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Soweit die Rücksicht auf die Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann der Regierungspräsident Ausnahmen zulassen.

§ 109.

Außerhalb der Grenzen des freien Fischfangs darf niemand auf Wasserfahrzeugen unverpackte oder nicht als Frachtgut oder Reisegepäck beförderte Fischereigeräte mit sich führen, es sei denn, daß er in dem Gewässer fischereiberechtigt ist oder sich auf dem Wege zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er den Fischfang ausüben darf.

Zweiter Titel.

Schonbezirke.

§ 110.

(1) Der Regierungspräsident kann nach Anhörung der Fischereiberechtigten oder Fischereipächter zu Schonbezirken erklären:

1. Gewässerstrecken, die vorzugsweise den Wechsel der Fische beherrschen (Fischschonbezirke);
2. Gewässerstrecken, die vorzugsweise geeignete Laichplätze für die Fische bieten (Laichschonbezirke).

(2) Die Schonbezirke sind öffentlich bekannt zu machen und, soweit möglich, örtlich zu bezeichnen. Ist die Beibehaltung eines Schonbezirks nicht mehr erforderlich, so kann er mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wieder aufgehoben werden. Die Wiederaufhebung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 111.

In Fischschonbezirken ist jede Art des Fischfangs verboten, die der Regierungspräsident nicht aus den Gründen des § 107 Abs. 3 anordnet oder gestattet. In Laichschonbezirken gilt dies nur für die Laichzeit der Fischarten, für die der Schonbezirk angeordnet ist.

§ 112.

In Laichschonbezirken muß während der Laichzeit der zu schonenden Fischarten die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie jede andere der Fortpflanzung der Fische gefährliche Störung unterbleiben, soweit nicht der Regierungspräsident aus den Gründen des § 107 Abs. 3 Ausnahmen zuläßt. Enten dürfen während der Laichzeit nicht in Laichschonbezirke eingelassen werden.

§ 113.

(1) Zu Schonbezirken sollen vorzugsweise solche Strecken erklärt werden, die dem freien Fischfang unterliegen oder in denen dem Staate das ausschließliche Fischereirecht zusteht oder den Gemeinden durch § 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 das Fischereirecht übertragen ist.

(2) Ist zur Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes notwendig, in die Schonbezirke auch andere Gewässer aufzunehmen, so ruht in diesen das Fischereirecht für die Zeit, in welcher der Fischfang in dem Schonbezirke verboten ist. Für die entzogene Nutzung hat der Staat den Berechtigten durch wiederkehrende Leistungen zu entschädigen.

(3) In geschlossenen Gewässern können wider den Willen des Eigentümers keine Schonbezirke eingerichtet werden.

§ 114.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Schonbezirke bleiben als Schonbezirke im Sinne der §§ 110 ff. bestehen.

Dritter Titel.

Fischwege.

§ 115.

(1) Wer in einem offenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Anlagen herstellt, muß, wenn dadurch der Wechsel der Fische verhindert wird, auf seine Kosten Fischwege anlegen und unterhalten.

(2) Ausnahmen können zugelassen werden:

1. wenn zur Zeit der Wechsel der Fische durch bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist;
2. wenn die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und ihre spätere Beseitigung gesichert ist;
3. für Anlagen zum Schutz oder zur Förderung der Landeskultur;
4. wenn die Anlegung oder Unterhaltung des Fischweges Kosten oder Nachteile verursachen würde, die größer sind als die Vorteile für die Fischerei.

(3) Über die Art der Einrichtungen und ihre Benutzung sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen beschließt, wenn die Anlagen auf Grund eines gesetzlich geordneten Verfahrens ausgeführt werden, die das Verfahren leitende Behörde, sonst der Bezirksausschuß. Im Falle des Abs. 2 Nr. 4 kann dem Unternehmer die Verpflichtung zur Beschaffung von Fischbesatz auferlegt werden, wenn durch die Verhinderung des Fischwechsels eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten ist.

(4) Soweit der Unternehmer die nach Abs. 3 angeordnete Anlegung eines Fischweges nicht ausführen kann, ohne fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, muß ihm der Eigentümer den erforderlichen Grund und Boden gegen Entschädigung abtreten. Der § 27 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Mit der Rechtskraft des Teiles des Beschlusses, der über die Verpflichtung zur Abtretung entscheidet, geht das Eigentum auf den Unternehmer über. Im übrigen sind die §§ 7 bis 14, 16, 17, 33, 36 bis 39, 45 bis 49 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) entsprechend anzuwenden.

§ 116.

(1) Die Eigentümer von Anlagen (§ 115 Abs. 1), die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, müssen die Anlegung und Unterhaltung eines Fischweges gegen Entschädigung dulden, wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten oder die Fischereiberechtigten im oberen oder unteren Teile des Gewässers ihn anlegen wollen.

(2) Über die Verpflichtung und Entschädigung beschließt bei Streit der Bezirksausschuß. Entschädigung, ihre Auszahlung und Hinterlegung richten sich nach den Vorschriften bei der Enteignung. Doch wird kein Ersatz geleistet für den Minderwert der Fischerei, der durch Anlegung des Fischweges entsteht.

(3) Für das Verfahren gelten im übrigen sinngemäß der § 65 Abs. 1, 2, § 69 Abs. 1, 2, die §§ 71, 75, 76 und § 340 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Wassergesetzes.

§ 117.

Der Bezirksausschuß beschließt unter Abwägung aller Umstände, in welchen Zeiten des Jahres der Fischweg offengehalten werden muß.

§ 118.

(1) In den Fischwegen ist jede Art Fischfang verboten.

(2) Auch ober- und unterhalb des Fischweges muß für die Zeit, während welcher er geöffnet ist, der Fischfang in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung verboten werden. Der Regierungspräsident bestimmt die Strecken. Er kann aus den Gründen des § 107 Abs. 3 Ausnahmen zulassen. Werden durch das Verbot Fischereirechte beeinträchtigt, so hat Entschädigung der zu leisten, der den Fischweg unterhält.

Neunter Abschnitt.

Fischereiverwaltung.

§ 119.

(1) Die Aufsicht über die Fischerei in den Küstengewässern führen Oberfischmeister als besondere Staatsbeamte ohne Mitwirkung der Ortspolizeibehörden.

(2) Die Aufsicht über die Fischerei in den Binnengewässern führen die Ortspolizeibehörden. Sie kann jedoch ganz oder hinsichtlich einzelner Befugnisse an Oberfischmeister übertragen werden, die insoweit an Stelle der Ortspolizeibehörde treten. Diese Oberfischmeister werden nebenamtlich oder als besondere Staatsbeamte angestellt.

(3) Oberfischmeister und Ortspolizeibehörden sind die örtlichen Fischereibehörden. Zur Unterstützung der Oberfischmeister dienen Fischmeister und Fischereiaufseher. Die Dienstaufsicht über die Fischereibeamten und deren sonstige dienstliche Verhältnisse regelt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(4) Den Fischereibeamten der Küstengewässer kann die Befugnis übertragen werden, die Befolgung der Vorschriften des § 107 auch außerhalb ihres Dienstbezirkes und auf dem Lande zu überwachen. Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden wird hierdurch nicht berührt.

(5) Für die Anordnungen der Oberfischmeister gelten bei Abs. 1 sinngemäß die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes für die Kreispolizeibehörden, bei Abs. 2 die für die Ortspolizeibehörden.

(6) Unberührt von Abs. 1, 2 bleibt die besondere Staatsaufsicht über die genossenschaftlichen Angelegenheiten (§ 45) und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke (§ 87).

(7) Die von Fischereiberechtigten und Fischereipächtern bestellten Aufseher haben den Anordnungen der Fischereibeamten Folge zu leisten. Sie werden auf Antrag amtlich verpflichtet, wenn gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

§ 120.

Soweit nach diesem Gesetze der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren zuständig ist, gilt dies auch für den Stadtkreis Berlin.

§ 121.

In den Fällen des § 3, § 10 Abs. 4, § 33 Abs. 5, der §§ 34, 80, § 102 Abs. 1, § 115 Abs. 3, § 116 Abs. 2 und § 117 des Gesetzes soll vor der Entscheidung ein Fischereisachverständiger gehört werden.

§ 122.

Gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses in erster Instanz ist, soweit sie nicht im Rechtsweg angefochten werden können, binnen zwei Wochen die Beschwerde ans Landeswasseramt zulässig.

§ 123.

Die Fischereibeamten und die amtlich verpflichteten Aufseher (§ 119 Abs. 7) sind, um eine strafbare Handlung nach den §§ 125 bis 128 zu verhüten, befugt, jederzeit die beim Fischfange gebrauchten Fanggeräte, die Fanggeräte und Fische in Fischereifahrzeugen sowie Fischbehälter in offenen Gewässern zu untersuchen.

§ 124.

(1) Polizeiverordnungen auf Grund dieses Gesetzes können nur erlassen der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten nach den §§ 136, 137, 139, 140 des Landesverwaltungsgesetzes. Dabei haben die Regierungspräsidenten das Polizeiverordnungsrecht auch für einzelne Kreise und Teile von Kreisen.

(2) Die Befugnis der Wasser-, Schiffahrts- und Hafenpolizeibehörden zum Erlaß von Polizeiverordnungen (§§ 348 bis 352 des Wassergesetzes, §§ 136 bis 138 des Landesverwaltungsgesetzes) wird durch Abs. 1 nicht berührt.

Zehnter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 125.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 92 bis 98) den Fischereischein oder Erlaubnisschein nicht bei sich führt;
2. wer verbotswidrig (§ 98 Abs. 2, Abs. 4 bis 7) Erlaubnisscheine ausstellt;
3. wer Fischerzeuge ohne die vorgeschriebenen Kennzeichen (§ 99) auslegt.

§ 126.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:

wer den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereischein (§ 92) oder Erlaubnisschein (§ 98) zu besitzen.

§ 127.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft wird bestraft:

1. wer Maßnahmen trifft, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in ein über seine Ufer getretenes Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken zu hindern (§ 12 Abs. 3);
2. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes den Wechsel der Fische verhindert oder ein Gewässer über die Hälfte der Breite versperrt (§ 35);
3. wer beim Fischen verbotene Stoffe anwendet (§ 100);
4. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig beseitigt oder abstellt (§ 108);
5. wer verbotswidrig auf Wasserfahrzeugen Fischereigeräte mitführt (§ 109);
6. wer in Schonbezirken verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 111) oder den besonderen Schutzvorschriften für Laichschonbezirke (§ 112) zuwiderhandelt;
7. wer in Fischwegen sowie in den Teilen darunter und darüber, die dem Fischfang entzogen sind, fischt (§ 118).

§ 128.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft wird ferner bestraft:

wer den Bestimmungen auf Grund des § 102 Abs. 3, der §§ 103, 106 oder dem § 107 zuwiderhandelt.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen auf Grund des § 106 und des § 127 Nr. 5, 6 kann neben der Strafe auf Einziehung der mitgeführten Fanggeräte erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(3) Die entgegen dem § 107 feilgebotenen, verkauften oder zur Beförderung gebrachten Fische sind einzuziehen, auch wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt wird.

§ 129.

Wer sich bei einer Fischereiübertretung einer Person, die zu seinem Haushalte gehört oder in einem Dienstverhältnis zu ihm steht, als Teilnehmers bedient, haftet, wenn diese Person nicht zahlungsfähig ist, für die über sie verhängte Geldstrafe und die ihr auferlegten Kosten neben der Strafe, die er selbst verwirkt hat.

§ 130.

Durch die §§ 125 bis 129 werden die Fischereibehörden nicht gehindert, nach § 132 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes Geldstrafen zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung anzudrohen und festzusetzen.

Elfter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 131.

Fischereibezirke, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Gesetze, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen, vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 135) und der Rheinprovinz, vom 25. Juni 1895 (Gesetzsamml. S. 267), des Gesetzes, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover, vom 26. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 196) und des Gesetzes, betreffend die Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel, vom 19. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 133) gebildet sind, bleiben bestehen. In ihnen steht auch den Fischereipächtern und Inhabern von Erlaubnisscheinen das Recht nach den §§ 13 bis 15 zu. Für den Schaden haften Inhaber von Erlaubnisscheinen wie Fischereipächter (§ 15 Abs. 1). Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke erfolgt nach § 87. Die gegenwärtigen Fischereivorsteher bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amte.

§ 132.

Unberührt bleiben die auf Staatsverträgen beruhenden besonderen Vorschriften über die Fischerei.

§ 133.

(1) Abgesehen von den im § 132 bezeichneten Vorschriften treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften des bisherigen Rechtes außer Kraft.

(2) Namentlich werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben:

1. das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197), das Gesetz vom 30. März 1880 (Gesetzsamml. S. 228) und die auf Grund des Fischereigesetzes erlassenen Ausführungsverordnungen;
2. die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil I Titel 9 §§ 170 bis 192, Teil II Titel 15 §§ 72 bis 78;
3. die Bestimmung im § 25 des revidierten Entwurfs des Provinzialrechts des Herzogtums Magdeburg von 1841;
4. die Vorschriften des § 134 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 98 bis 102 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237);
5. die Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 114) mit Ausnahme des § 17 Abs. 1 bis 3;
6. die Fischereiordnung für das Frische Haff vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 121) mit Ausnahme der §§ 1 bis 6 und des § 12, soweit er örtliche Grenzen für die Berechtigungen festsetzt;
7. die Fischereiordnung für das Kurische Haff vom 7. März 1845 (Gesetzsamml. S. 139) mit Ausnahme der §§ 1, 2, des § 3 Abs. 1, der §§ 4, 13, des § 18 Abs. 3 und des § 20 Abs. 4 bis 6, soweit diese die örtlichen Grenzen für den Betrieb der Keitel- und Kurrenfischerei durch die Berechtigten festsetzen;
8. die Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Teile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsamml. S. 453) und die Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865 (Gesetzsamml. S. 941);
9. die Hessische Fischereiordnung vom 18. April 1777, die Hessische Mühlenordnung vom 29. Dezember 1820 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 118) und der Hessische Fisch-Straftarif vom 30. Dezember 1822 (Kurhessische Gesetzsamml. S. 108);
10. das Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen, vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 135);
11. das Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz, vom 25. Juni 1895 (Gesetzsamml. S. 267);
12. das Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover, vom 26. Juni 1897 (Gesetzsamml.

S. 196) mit Ausnahme der §§ 19 bis 24, soweit sie nach § 31 Abs. 3 dieses Fischereigesetzes noch anzuwenden sind;

13. das Gesetz, betreffend die Koppelfischerei im Regierungsbezirke Cassel, vom 19. Mai 1908 (Gesetzsamml. S. 133) mit Ausnahme der §§ 1 bis 6, soweit sie nach § 31 Abs. 3 dieses Fischereigesetzes noch anzuwenden sind;

14. der § 391 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53).

§ 134.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 135.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 136.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. Mai 1916.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

Beilage zu § 1.

Die Küstengewässer.

Bezeichnung des Küstengewässers	Anfangspunkte des Küstengewässers
Kurisches Haff	—
Frisches Haff mit Königsberger Seekanal	—
Weichsel, und zwar Mündungsarm Tote Weichsel bei Neufähr	Ostsee bei Neufähr, Verbindungslinie der am Fuße der Ostmole und am Strande (westliches Ufer) gesetzten Fischereisteine
Oder	Baumbrücke in Stettin
mit	
Parnitz	Parnitzbrücke in Stettin
Kleine Reglitz	Chausseebrücke der Stettin-Altdammer Chaussee
Große Reglitz	desgleichen
Dammscher See nebst seinen weiteren, vorstehend nicht erwähnten Verbindungsgewässern mit der Oder, Papenwasser sowie die zwischen diesem und dem Dammschen See belegenen, untereinander in Verbindung stehenden Gewässer, Stettiner Haff (Großes und Kleines Haff) sowie die Mündungsarme der Oder: der Peenestrom, die Swine und die Dievenow mit ihren Seitenarmen; ferner die mit den vorstehend bezeichneten Gewässern ohne zwischenliegende Flußläufe in offenem Zusammenhange stehenden Buchten und Seen	—
Eider	Süderstapeler Fähre
Stör	Delftorbrücke in Itzehoe
Krückau	Elmshorner Wassermühle
Pinnau	Chausseebrücke bei Uetersen
Elbe	Eine an der Einmündungsstelle der Ilmenau in die Elbe bei Hoopte letztere von Ufer zu Ufer durchschneidende Linie
Oste	Nördliche Grenze der Feldmark Oberndorf
Weser	Landesgrenze gegen Bremen und Oldenburg bei Vegesack
Ems	Papenburger Schleuse
Leda	Potshausener Brücke
Jümme	Drehbrücke bei Stickhausen

(Nr. 11 507.) Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung einer Bestimmung der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876. Vom 11. Mai 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das anliegende Kirchengesetz vom 11. Mai 1916, betreffend Abänderung und Ergänzung einer Bestimmung der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876, wird staatsgesetzlich bestätigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. Mai 1916.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

Kirchengesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung einer Bestimmung der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, in Abänderung und Ergänzung der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 (Gesetzsamml. S. 7), was folgt:

Einziger Artikel.

§ 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

aus 7 Mitgliedern, von welchen jede evangelisch-theologische Fakultät an den Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Bonn und Münster eines aus ihrer Mitte wählt;

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. Mai 1916.

(L. S.) Wilhelm.

Voigts.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. April 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neu Ruppin zur Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung der Stadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 232, ausgegeben am 22. April 1916;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. April 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Crefeld zur Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Uerdingen im Kreise Crefeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 17 S. 216, ausgegeben am 29. April 1916;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. April 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bromberg zur Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Müllershof bei Bromberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 19 S. 226, ausgegeben am 6. Mai 1916.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.